



GZ: ABT13-4521/2024-15

Graz, am 29.10.2024

Ggst.: Lt. Verteiler, IPPC-Deponie und IPPC-Behandlungsanlage
Halbenrain, FCC Abfallservice Halbenrain Gesellschaft m.b.H
Co. Nfg KG, 8492 Halbenrain, Halbenrain 147, Errichtung und
Betrieb einer Photovoltaikanlage, Anzeige v. 20.12.2023,
Auflage

Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024:

Die Firma FCC Abfallservice Halbenrain Gesellschaft m.b.H Co. Nfg KG mit Sitz in Halbenrain 147, 8492 Halbenrain, beantragte beim Landeshauptmann von Steiermark als Abfallrechtsbehörde die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von ca. 396 kWp auf Gebäudedachflächen, der Installierung von 880 PV-Modulen und insgesamt drei Wechselrichtern (im Antrag wurden irrtümlich zwei angeführt) am obigen Standort.

Dieser Antrag ist gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren abzuhandeln.

Gemäß § 50 Abs. 4 AWG 2002 haben **Parteistellung** im vereinfachten Verfahren:

- der/die Antragsteller:in
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen. Obige Parteien haben die Möglichkeit **binnen vier Wochen** eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Nachbarn im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **Vier-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der Vier – Wochen - Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die schriftlichen Stellungnahmen und Äußerungen können **in jeder technisch möglichen** Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsnormen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

[Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und - Verwaltung - Land Steiermark](#)

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Es findet **keine mündliche Verhandlung** statt.

Zum Projekt wurden von den Amtssachverständigen aus den nachstehend angeführten Fachbereichen Gutachten erstellt:

- Elektrotechnik vom 18.03.2024
- Bautechnik vom 29.04.2024 sowie
- Schalltechnik vom 28.10.2024

Der Bescheid wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme erlassen, soweit nicht die bei der Abfallrechtsbehörde eingelangten Stellungnahmen anderes erfordern.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, sowie bei der Standortgemeinde Marktgemeinde Halbenrain, Halbenrain 220, 8492 Halbenrain, während der jeweiligen Amtsstunden zur Einsicht auf.

Für eine Akteneinsicht in der Abteilung 13 ist eine vorangehende Terminvereinbarung erforderlich (Telefonnummer zur Anmeldung: 0316 877 DW 3831 oder DW 3182).

Die Auflagefrist beginnt mit **06.11.2024** für die Dauer von **4 Wochen**.

Rechtsgrundlagen: § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, i.d.g.F.

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Stefan Bogusch
(elektronisch gefertigt)